

Rückerstattung der polnischen Umsatzsteuer (VAT)

Seit dem 1. Juli 2001 besteht für ausländische Unternehmer, die in Polen mit der polnischen Umsatzsteuer (VAT) versteuerte Waren und Dienstleistungen erwerben, die Möglichkeit der direkten Rückerstattung der Vorsteuer.

Die AHK Polen bietet Unternehmen, welche außerhalb Polens ansässig sind, die Betreuung bei dem Rückerstattungsverfahren auf Grundlage nachfolgender Bedingungen an.

I. Umfang unserer Dienstleistungen:

Die im Zusammenhang mit der Rückerstattung angebotenen Dienstleistungen umfassen:

- Prüfung der einzureichenden Rechnungen und Unterlagen
- Vorbereitung und Einreichung des Rückerstattungsantrags
- Abwicklung des Schriftverkehrs mit dem zuständigen Finanzamt
- laufende Verfahrensbetreuung
- Einleitung beschleunigender Schritte
- Prüfung der Erstattungsentscheidung und die Weiterleitung der Originalbelege an den Antragsteller
- ggf. Durchführung von Einspruchsverfahren

II. Voraussetzungen der Rückerstattung:

1) Berechtigung:

Die Möglichkeit zur Erstattung der Mehrwertsteuer besteht für Unternehmen, die:

- im Land ihrer Ansässigkeit bezüglich der Umsatzsteuer oder einer Steuer ähnlicher Art steuerpflichtig sind
- auf dem Gebiet der Republik Polen keine entgeltlichen Warenlieferungen, entgeltlichen Dienstleistungen, keine Warenausfuhr oder innergemeinschaftliche Warenlieferungen vollziehen. Hinsichtlich dieser Voraussetzung sind verschiedene Ausnahmen vorhanden.

2) Erstattungszeitraum:

Der Vergütungszeitraum kann vom Antragsteller selbst bestimmt werden, wobei:

- der Antrag auf Rückerstattung einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten und max. einem Kalenderjahr (Januar-Dezember) umfassen muss
- der Antrag **bis zum 30.09. (Ausschlussfrist)** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres gestellt werden muss, d.h. bei den Rechnungen aus dem Kalenderjahr 2016 muss der Antrag bei der Finanzbehörde **spätestens bis zum 30.09.2017** eingereicht werden. Nach Ablauf der Antragsfrist ist eine nachträgliche Antragstellung nicht möglich
- die Rechnungen **spätestens bis zum 31.08.** des dem Berichtsjahr folgenden Jahres bei der AHK Polen eintreffen müssen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Unterlagen können aus zeitlichen Gründen von uns nicht mehr geprüft werden. Für die Vollständigkeit dieser verspätet zugesandten Antragsunterlagen übernehmen wir keine Verantwortung.

3) Mindestbeträge:

Der Betrag der beantragten Rückerstattung darf nicht niedriger sein als der Gegenwert in PLN von:

- **400 Euro** – soweit der Antrag einen Zeitraum von unter einem Jahr betrifft
- **50 Euro** – soweit der Antrag ein ganzes Kalenderjahr oder den Zeitraum am Ende eines Jahres umfasst.

4) Voraussetzungen:

Die Erstattung der Umsatzsteuer für ausländische Unternehmer im Rahmen des Vergütungsverfahrens ist unter der Voraussetzung zulässig, dass der Antragsteller in dem durch den Antrag umfassenden Zeitraum keinen Verkauf in Polen vorgenommen hat in Form:

- einer entgeltlichen Warenlieferung in Polen (es sei denn, dass das Reverse-Charge-Verfahren angewandt wurde),
- einer entgeltlichen Dienstleistungserbringung in Polen (es sei denn, dass das Reverse-Charge-Verfahren angewandt wurde),
- von Warenexport aus Polen (keine Ausnahmen),
- einer innergemeinschaftlichen Warenlieferung aus Polen (keine Ausnahmen, auch das sog. interne Verbringen von eigenen Waren schließt die Teilnahme an dem Verfahren aus).

Zu beachten: Bei dem Erwerb von Waren oder Dienstleistungen in Polen (als Subunternehmer), zwecks Erfüllung eines Auftrages in Polen für ein Unternehmen (Generalunternehmer), welches in Polen zur Umsatzsteuer nicht registriert ist und keinen Sitz bzw. keine USt-Betriebsstätte in Polen besitzt, kann die Erstattung der dabei berechneten Umsatzsteuer im Rahmen des Vergütungsverfahrens gegebenenfalls nicht möglich sein.

5) Erstattungsfähige Leistungen:

Ein Anspruch auf Rückerstattung besteht bzgl. der Vorsteuer, die nach den Vorschriften des polnischen Umsatzsteuergesetzes und den Ausführungsvorschriften für Steuerzahler zu erstatten oder zu verrechnen wäre. Beachten Sie bitte, dass bei den meisten Dienstleistungen die Regel gilt, dass sie an dem Ort mit der Umsatzsteuer belastet werden, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz hat (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger).

Die Rückerstattung ist u. a. in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- die Rechnung wurde mit polnischer Umsatzsteuer nicht korrekt belastet, da z.B. der Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger erfolgen soll
- Bewirtungs- und Übernachtungskosten.

Eine wichtige Gesetzesänderung gilt seit 01.07.2015. Danach dürfen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nutzung von Kraftfahrzeugen bis 3,5 Tonnen abgezogen werden, in der Praxis jedoch nur bis zur Höhe von 50% der Vorsteuer. Bei den Aufwendungen kann sich um Kraftstoffkosten, Anschaffungskosten für das Fahrzeug, Nutzungskosten im Zusammenhang mit Miet- oder Leasingverträgen oder um Kosten von technischen Untersuchungen handeln.

III. Verfahrensweise:

1) Für die Antragsstellung sind folgende Unterlagen notwendig:

a) **ANTRAG** auf Umsatzsteuerrückerstattung. Der Erstattungsbetrag muss unbedingt im Polnischen Zloty (PLN) angegeben werden. Die weitere Korrespondenz mit der polnischen Finanzbehörde muss in polnischer Sprache erfolgen.

Wichtiger Hinweis: Der Antragsteller muss ein Bankkonto mit **IBAN-Nummer** und **SWIFT-Code** benennen, das entweder in PLN geführt wird oder auf das zumindest auch Beträge in PLN überwiesen werden können.

b) **VAT- RECHNUNGEN** als Nachweis der Umsatzsteuerbeträge.

c) **Die unterzeichnete VOLLMACHT** für einen Kammermitarbeiter und **die Kopie Ihres Handelsregisterauszuges**. Die Vollmacht muss den Vertretungsregeln entsprechend unterschrieben werden. Bei einer gemeinschaftlichen Vertretung des Antragstellers (z.B. Geschäftsführer mit einem Prokuristen) muss die Vollmacht von beiden Personen unterschrieben werden.

2) Was beim Antrag auf Rückerstattung unbedingt zu beachten ist:

Folgende Punkte sind beim Antrag auf Umsatzsteuerrückerstattung unbedingt zu beachten, um die Bearbeitungszeit möglichst kurz zu halten:

- **entscheidend** bei den VAT- Rechnungen ist i.d.R. **das Ausstellungsdatum**, nicht der Zeitpunkt, wann diese beglichen wurden.
- der Umsatzsteuerbetrag soll auf der Rechnung in **polnischer Währung** (PLN) angegeben werden (auch wenn die Rechnung in einer Fremdwährung ausgestellt wurde).

3) Abschluss des Verfahrens:

Die Finanzbehörde sollte innerhalb von 4 Monaten seit der Antragseinreichung die Rückerstattung vornehmen. Dieser Zeitraum kann jedoch verlängert werden, falls das Finanzamt ein Aufklärungsverfahren einleitet. In der Praxis sind es 6 Monate.

Nach Abschluss der Prüfung:

- wird der Rückerstattungsbetrag durch die Finanzbehörde direkt auf das Konto des Antragsstellers überwiesen;
- ggf. legen wir für Sie Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Finanzbehörde ein.

IV. Kosten der Rückerstattung:

Für die Bearbeitung der Umsatzsteuervergütungsanträge berechnen wir eine **Grundgebühr** und eine **Erfolgsprovision**.

Die **Grundgebühr** beträgt, unabhängig vom beantragten Steuervergütungsbetrag, 150,- Euro. Bei Mitgliedern der DP IHK wird die Grundgebühr auf die Erfolgsprovision angerechnet. Auch bei vollständig abgewiesenen Erstattungsanträgen wird die Grundgebühr von der Kammer einbehalten. In der Grundgebühr ist eine vereidigte Übersetzung Ihres Handelsregisterauszuges ins Polnisch enthalten. Sollte dagegen im Laufe des Verfahrens eine vereidigte Übersetzung von deutschsprachigen Unterlagen notwendig sein, so können wir damit in Ihrem Namen für eine gesonderte Gebühr eine vereidigte Dolmetscherin beauftragen.

Die **Erfolgsprovision** bemisst sich nach dem in dem Abschlussbescheid zugewiesenen Steuerbetrag. Für die Ermittlung der Höhe der Provision ist der Wechselkurs am Tag der Zustellung des Bescheids bei der Kammer maßgebend. Die Provisionssätze werden wie folgt abgestuft:

USt-Erstattungsbetrag	Erfolgsprovision
bis 2.500,- EUR	20% des Erstattungsbetrages
2.501,- EUR bis 10.000,- EUR	EUR 500,- + 15% des über 2.500,- EUR liegenden Betrages
10.001,- EUR bis 25.000,- EUR	EUR 1.625,- + 10% des über 10.000,- EUR liegenden Betrages
über 25.000,- EUR	EUR 3.125,- + 5% des über 25.000,- EUR liegenden Betrages

Belegzuschlag: Umfasst der Antrag mehr als 50 Rechnungen, berechnet die Kammer für die weiteren eingereichten Rechnungen 0,50 Euro pro Rechnung, sofern diese im Antrag aufgelistet werden.

Die Kosten der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Entscheidung der Finanzbehörden sind im Preis unserer Dienstleistung nicht enthalten und betragen 100,- EUR.

Für die Überprüfung des Antrags ohne nachfolgende Einreichung (z.B. wegen Aussichtslosigkeit oder fehlender bzw. nicht rechtzeitig eingereichter Unterlagen seitens des Auftraggebers) wird eine Verwaltungsgebühr i.H.v. 75,- EUR in Rechnung gestellt.

V. Bedingungen der Zusammenarbeit:

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass unsere Kammer keine Haftung für die auf dem Postweg abhandengekommenen Belege übernehmen kann.

Ferner übernehmen wir keine Haftung für Nachteile, die dadurch entstehen, dass der Antragsteller uns die nachträglich einzureichenden Unterlagen nicht oder verspätet (nach dem 01.09.) zur Verfügung stellt.

Die Übersendung der Unterlagen (Rechnungen) an die AHK Polen gilt als Erteilung eines Auftrags auf Durchführung des Erstattungsverfahrens unter Einbeziehung der vorliegenden Bedingungen.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen:

Hr. Wojciech Pisarek (Tel.: +48 225310-557; Fax: -600, E-Mail: wpisarek@ahk.pl) gerne zur Verfügung.

17.01.2017

Sollten Sie auch in anderen Ländern MwSt gezahlt haben, so bietet Ihnen das Netz der deutschen Auslandshandelskammern (AHK) http://www.ahk.de in allen Mitgliedsstaaten der EU und in einigen anderen Staaten die Durchführung des Mehrwertsteuerrückerstattungsverfahrens an.
--